

GEBÜHREN- UND SPESENORDNUNG der



1. Mitgliedsbeitrag

- (1) Gem. § 8 der Statuten der WTWU zahlt jedes Mitglied jährlich einen Beitrag zur Deckung der Unkosten, dessen Höhe jeweils von der Delegierten-Hauptversammlung der WTWU für das nächste Kalenderjahr festgesetzt wird. Vom Vorstand der WTWU kann ein Budgetplan vorgelegt werden, um die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das Folgejahr zu berechnen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder pro Mitgliedsverband multipliziert mit dem von der Delegierten-Hauptversammlung festgelegten Betrag pro Einzelmitglied des Mitgliedsverbandes.
- (3) Der festgelegte Betrag pro Einzelmitglied eines Mitgliedsverbandes zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags liegt bei **€ 0,50**.

(Rechenbeispiel: Ein Mitgliedsverband hat 120 Mitglieder. Der Betrag pro Einzelmitglied beträgt € 0,50. Das ergibt: $120 \times € 0,50 = € 60,00$ an Mitgliedsbeitrag).

Der Gesamtbeitrag pro Mitgliedsverband und Jahr darf nicht höher sein als € 250,00, jedoch auch nicht weniger als € 30,00 pro Mitgliedsverband und Jahr.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der WTWU auf Basis der bekannt gegebenen Anzahl von Mitgliedern berechnet und in Rechnung gestellt.

2. Meldegebühren für Veranstaltungen

- (1) Die Höhe der Meldegebühren für sämtliche Veranstaltungen der WTWU wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 22 der Statuten der WTWU jährlich durch die Delegierten-Hauptversammlung der WTWU festgelegt und beläuft sich **für Teilnehmer von WTWU-Mitgliedern** auf:

- (2) Meldegebühren für Weltmeisterschaften der WTWU:

a. FCI-IGP	€	70,00	pro Hund
b. FCI-IFH	€	70,00	pro Hund
c. FCI-OB	€	70,00	pro Hund
d. FCI-Agility	€	70,00	pro Hund

- (3) Meldegebühren für Europameisterschaften der WTWU:

a. FCI-IGP	€	70,00	pro Hund
b. FCI-IFH	€	70,00	pro Hund
c. FCI-OB	€	70,00	pro Hund
d. FCI-Agility	€	70,00	pro Hund

- (4) **Gaststarter** gemäß der Teilnahmevoraussetzungen der jeweiligen Richtlinien der WTWU zur Durchführung von Veranstaltungen müssen die jeweils **doppelte Meldegebühr** bezahlen.

3. Kosten der Delegierten-Hauptversammlung der WTWU

- (1) Gem. § 13 der Statuten der WTWU erfolgt die Regelung der Kostenübernahme hinsichtlich der Delegierten-Hauptversammlung der WTWU wie folgt:
- (2) Bei persönlicher Zusammenkunft werden die Kosten für den Veranstaltungsort der DHV der WTWU sowie für die Getränke der Teilnehmer während der DHV von der WTWU in vollem Umfang übernommen. Die handelnden Personen haben darauf zu achten, die Kosten so gering wie möglich zu halten.
- (3) Sämtliche Kosten, die den Delegierten für die Teilnahme an der DHV der WTWU entstehen, werden nicht von der WTWU getragen. Die Regelung bezüglich der Kostenübernahme liegt im Verantwortungsbereich des jeweils entsendenden Mitgliedsverbandes.

4. Aufwands-/Spesenvergütung für Vorstandsmitglieder der WTWU

- (1) Vorstandsmitglieder der WTWU üben gem. § 14 Abs. 13 der Statuten der WTWU ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwände und Spesen, welche in Ausübung ihrer Funktion entstehen. Die handelnden Personen haben darauf zu achten, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Der Ersatz erfolgt durch die WTWU.

5. Aufwands-/Spesenvergütung für Fachbereichsleiter der WTWU

- (1) Fachbereichsleiter der WTWU üben gem. § 18 Abs. 6 der Statuten der WTWU ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwände und Spesen, welche in Ausübung ihrer Funktion entstehen. Die handelnden Personen haben darauf zu achten, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Der Ersatz erfolgt durch die WTWU.

6. Aufwands-/Spesenvergütung für Schiedsrichter der WTWU und Kostenübernahme des Verfahrens

- (1) Gemäß § 20 der Statuten der WTWU kann in definierten Streitfällen ein Schiedsgericht angerufen werden. Schiedsrichter und Vorsitzender der Schiedsrichter der WTWU üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich erwachsenen Auslagen. Die handelnden Personen haben darauf zu achten, die Kosten so gering wie möglich zu halten.
- (2) Die Kosten des Verfahrens und die Barauslagen der Schiedsrichter sind von der unterliegenden Partei, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien zur Hälfte, zu tragen.

7. Kostenübernahme für Prüfungsrichter, Stewards, Aufsichtspersonen und sonstige Spezialhelfer

- (1) Die Kosten für die Prüfungsrichter, Hauptstewards, Aufsichtspersonen und weitere unten genannte Personen im Zuge von internationalen Veranstaltungen sind in sämtlichen Sportarten vom austragenden Mitgliedsverband der WTWU zu tragen. Diese werden festgesetzt wie folgt:
 - a. Taggeld:
 - i. Taggeld pro Tag der Tätigkeit für diverse Funktionäre (zB. Richter, Fährtenleger, Schutzhelfer u.s.w.) gemäß den üblichen Vorgaben des jeweiligen Austragungslandes.

b. Reisekosten:

- i. Kilometergeld für diverse Funktionäre (zB. Richter, Aufsichtspersonen (zB. Fährtenaufsicht), Hauptstewards (Obedience), Schutzhelfer, Fährtenleger) gemäß den üblichen Vorgaben des jeweiligen Austragungslandes.
- ii. Sonstige Reisekosten gemäß Beleg (zB. Flug, Bahn, usw.)
- iii. Die Anreise ist mit dem Ausrichter abzustimmen bzw. von diesem zu organisieren.
- iv. Es ist stets das günstigste Verkehrsmittel und der direkteste Weg zu wählen. Wird dennoch ein teureres Verkehrsmittel oder ein für die Anreise nicht notwendiger Umweg gewählt, erfolgt ein Kostenersatz nur für die günstigste bzw. direkteste Anreise.
- v. Kosten für Begleitpersonen werden nicht übernommen.

c. Nächtigungskosten:

- i. laut Beleg (für Richter, Aufsichtspersonen (zB. Fährtenaufsicht), Hauptstewards (Obedience), Schutzhelfer, Fährtenleger)
- ii. Die Nächtigung ist mit dem Ausrichter abzustimmen bzw. von diesem zu organisieren.
- iii. Es ist eine günstige jedoch angemessene Unterbringung zu wählen. Wird dennoch eine teurere Unterbringung gewählt, erfolgt ein Kostenersatz nur für die günstigere Unterbringung.
- iv. Kosten für Begleitpersonen werden nicht übernommen.

d. Verpflegung:

- i. Kostenfreie Verpflegung in Form von Speisen und Getränken während der Veranstaltung und am Ort der Veranstaltung (für Richter, Aufsichtspersonen (zB. Fährtenaufsicht), Hauptstewards (Obedience), Schutzhelfer, Fährtenleger, Prüfungsleiter) gemäß den üblichen Vorgaben des jeweiligen Austragungslandes.

- (2) Eine freiwillige Übernahme von Kosten für weitere, hier nicht genannte Helfer der Veranstaltung steht jedem austragenden Mitgliedsverband der WTWU frei.

8. Kautio bei Einspruchserhebung im Zuge von Veranstaltungen der WTWU

- (1) Wird im Zuge einer Veranstaltung der WTWU ein Einspruch erhoben, ist vom Einspruchserhebenden eine Kautio von € 300,00 zu hinterlegen, welche zugunsten des Ausrichters verfällt, sofern der Einspruch abgelehnt wird.

9. Kostenübernahme für die Einladung des Vorstands und des jeweiligen Fachbereichsleiters der WTWU zu Veranstaltungen der WTWU

- (1) Sowohl der Vorsitzende der WTWU als auch der jeweils zuständige Fachbereichsleiter der WTWU sind zu Veranstaltungen der WTWU einzuladen. Die Kosten für die Unterkunft sowie die Reisekosten trägt der Ausrichter der Veranstaltung gemäß den Vorgaben in Punkt 7 Abs 1 lit. b) und c).
- (2) Mitgliedern des WTWU Vorstands sowie dem jeweils zuständigen Fachbereichsleiter der WTWU ist freier Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

Stand: 11.03.2023